

BGer 2C 755/2013 vom 11. November 2013

Bundesgericht, 2013-11-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_755_2013

FR: TF 2C 755/2013 du 11 novembre 2013

IT: TF 2C 755/2013 del 11 novembre 2013

Regeste

Widerruf der Niederlassungsbewilligung | Bürgerrecht und Ausländerrecht

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ist gegen den kantonal letztinstanzlichen Endentscheid betreffend den Widerruf der Niederlassungsbewilligung zulässig (Art. 82 lit. a, Art. 83 lit. c [e contrario], Art. 86 Abs. 1 lit. d und Art. 90 BGG). Der Beschwerdeführer ist hierzu legitimiert (Art. 89 Abs. 1 BGG). Sein Rechtsmittel erweist sich indessen als offensichtlich unbegründet und ist im vereinfachten Verfahren mit summarischer Begründung (Art. 109 BGG) abzuweisen:

E. 2

Gemäss Art. 63 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Art. 62 lit. b AuG kann die Niederlassungsbewilligung widerrufen werden, wenn die ausländische Person zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde. Als "längerfristig" gilt jede Freiheitsstrafe, deren Dauer ein Jahr überschreitet (BGE 135 II 377 E. 4.2 und E. 4.5 S. 379 ff.). Dieses Erfordernis ist hier offensichtlich und unbestrittenermassen erfüllt. Der Beschwerdeführer beruft sich im Wesentlichen darauf, dass der angeordnete Bewilligungswiderruf unverhältnismässig sei und die kantonalen Instanzen eine qualifiziert falsche Interessenabwägung vorgenommen hätten. Diese Rüge geht jedoch ins Leere: Richtig ist wohl, dass ein Widerruf der Niederlassungsbewilligung aufgrund der gesamten Umstände des Einzelfalls verhältnismässig sein muss (BGE 135 II 377 E. 4.3 S. 381 f. m.w.H). Dies hat das Verwaltungsgericht aber nicht verkannt, sondern es hat die hier massgebenden öffentlichen Interessen an einer Ausreise des Beschwerdeführers und dessen private Interessen an einem Verbleib in der Schweiz sachgerecht gewürdigt. Im Rahmen dieser sehr sorgfältigen Interessenabwägung hat die Vorinstanz sich - bei der Prüfung des öffentlichen Fernhalteinteresses - entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers sehr wohl mit der Geeignetheit und Erforderlichkeit der angeordneten migrationsrechtlichen Massnahme befasst und sie hat es - bei der Prüfung der Verhältnismässigkeit im engeren Sinn - für zumutbar erachtet, dass der Beschwerdeführer in seine Heimat zurückkehrt. In seinem Entscheid - auf den verwiesen werden kann (Art. 109 Abs. 3 BGG) - hat das Gericht die massgebenden Kriterien für einen Widerruf der Niederlassungsbewilligung korrekt dargestellt, sich mit allen relevanten Aspekten ausführlich auseinander gesetzt und das Gesetz sowie die Rechtsprechung des Bundesgerichts (namentlich auch dessen strenge Praxis bei schwerwiegenden Drogendelikten, vgl. statt vieler BGE 139 I 31 E. 2.3.2 S. 34 mit Hinweisen) richtig angewendet. Die Einwände des Beschwerdeführers dringen nicht durch: Die Vorinstanz hat das Wohlverhalten des Beschwerdeführers seit der Entlassung aus dem Strafvollzug - welches ohne Zweifel (auch) durch die Überwindung seiner

Drogensucht bedingt ist - durchaus gewürdigt, aber zu Recht erwogen, dass diese kurze Zeit in Freiheit noch keine zuverlässigen Rückschlüsse mit Bezug auf die Rückfallgefahr erlaubt. Das Verwaltungsgericht hat auch nicht übersehen, dass sich der Widerruf der Niederlassungsbewilligung nachteilig auf das Familienleben des Beschwerdeführers auswirkt. Dabei ist von Bedeutung, dass dieser auch von seiner Familie nicht davon abgehalten werden konnte, schwer straffällig zu werden (nebst den in hoher Zahl erwirkten Verkehrsstrafen hat er 35 bis 40 g reines Heroin gekauft, gestreckt und weiterverkauft; ebenso hat er 989,2 g gestrecktes bzw. 143, g reines Kokain mit der Absicht des Weiterverkaufs in die Schweiz eingeführt). Mit Blick auf die familiären Verhältnisse (Ehefrau, zwei Kinder) ist ferner zu berücksichtigen, dass aufgrund der verfügten migrationsrechtlichen Massnahme nur er selber, nicht aber seine Familie die Schweiz verlassen muss. Sollte diese hier bleiben, kann - nachdem sich der Beschwerdeführer im Heimatland bewährt hat - gegebenenfalls eine Neuerteilung seines Aufenthaltsrechts in der Schweiz angezeigt sein (vgl. Urteil 2C_ 1170/2012 vom 24. Mai 2013). In der Zwischenzeit können die familiären Beziehungen besuchsweise, per Briefverkehr oder mit den Mitteln der elektronischen Kommunikation gelebt werden. Für eine erneute blosser Verwarnung des Beschwerdeführers besteht kein Anlass, nachdem dieser die Betäubungsmitteldelikte unmittelbar nach der ersten Verwarnung begangen hatte und sich mithin von einer mildereren Massnahme unbeeindruckt zeigte.

E. 3

Bei diesem Ausgang trägt der Beschwerdeführer die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens (Art. 65/66 BGG). Seinem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung kann nicht entsprochen werden, da der angefochtene Entscheid im Einklang mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung steht und die Begehren des Beschwerdeführers daher aussichtslos erscheinen (Art. 64 Abs. 1 BGG). Den wirtschaftlichen Verhältnissen der Familie kann bei der Bemessung der Gerichtsgebühr Rechnung getragen werden (Art. 66 Abs. 1 BGG). Parteientschädigungen sind nicht zuzusprechen (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.